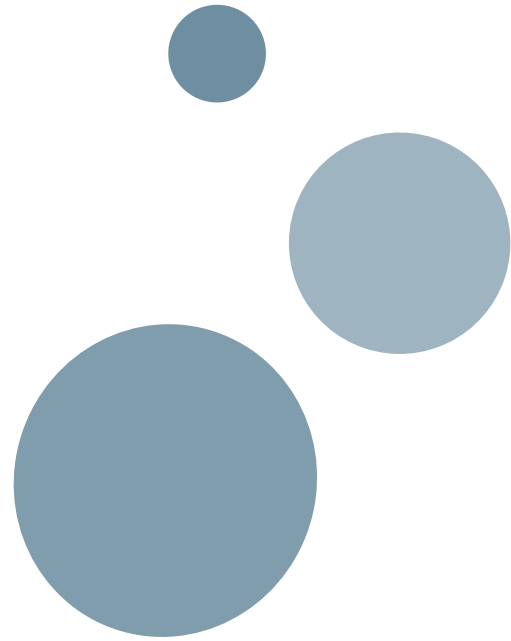


-  **Green and Sustainable**
-  Finance Cluster
-  Germany



TCFD Think Tank

Rechtliche Vorgaben

**TCFD Empfehlungen -
Tool zur Minderung rechtlicher Risiken**

- Green and Sustainable**
- Finance Cluster
- Germany

Symbole



Definition



Further Reading



Key Message



Beispiel



Food for Thought

Abkürzungen

AktG	Aktiengesetz
CSR	Corporate Social Responsibility
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
ESG	Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren
EU Action Plan	„Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der EU Kommission vom 8. März 2018 (COM(2018) 97 final).
EU-Kommission	Europäische Kommission
FSB	Finanzstabilitätsrat (Secretariat to the Financial Stability Board Bank for International Settlements; kurz: Financial Stability Board)
HGB	Handelsgesetzbuch
HLEG	High Level Expert Group on Sustainable Finance
HLEG-Report	Abschlussbericht „Financing a Sustainable European Economy“ der HLEG

IEA	International Energy Agency
IIDMA	International Institute for Law and the Environment
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change (auch "Weltklimarat")
KPI(s)	Key Performance Indicator(s)
NFRD	EU Non-Financial Reporting Directive; CSR Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014
SPAs	Shared Climate Policy Assumptions
SSP	Shared Socioeconomic Pathway
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
TEG	Technical Expert Group on Sustainable Finance
TEG-Report	Report on Climate-related Disclosures der TEG vom 10. Januar 2019
THG	Treibhausgasemissionen
UNFCCC	Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, United Nations Framework Convention on Climate Change

Vorwort Green and Sustainable Finance Cluster Germany

Transparenz ist elementar um Risiken zu evaluieren und Kapital effizient zu allokkieren. Dazu ist die konsequente Offenlegung von Finanzergebnissen, der Handhabung von Chancen und Risiken, der Darstellung der Lage und der Abgabe von Prognosen unerlässlich. Dies gilt auch für das Verständnis der Auswirkungen der Klimakrise.

Die Betrachtung von Klimarisiken erweist sich als herausfordernd, da weder der genaue Entwicklungspfad hin zu einer mit dem Pariser Klimaabkommen kompatiblen Welt noch der exakte Zeitpunkt und das Ausmaß der physischen Auswirkungen der Klimakrise vorherzusehen sind. Viele Akteure erkennen nur langsam die Bedeutung der Klimakrise für ihren künftigen wirtschaftlichen Erfolg.

Tatsächlich betreffen Veränderungen aufgrund der Klimakrise alle Teile des globalen Wirtschaftssystems. Die damit verbundenen Veränderungen stellen nicht nur ein erhebliches Risiko dar, sondern eröffnen auch neue Geschäftschancen für Unternehmen, die die Klimakrise strategisch mitdenken. Risiko-Rendite-Profile im Kreditgeschäft und in der Vermögensverwaltung werden sich aufgrund der Klimakrise erheblich verändern. Sie sind ein Ergebnis der physischen Auswirkungen des Klimawandels, der Klimapolitik und -regulierung, sich verändernder Nachfragestrukturen und neu entstehender Technologien. Klimabedingte Risiken zu vermeiden wird sich in bestimmten Anlageklassen oder Sektoren als schwierig erweisen, was zu einer Neubewertung solcher Aktivitäten führen kann.

Zur Bewertung klimarisikorelevanter Informationen hat das Financial Stability Board die Industrie geführte Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) eingesetzt. Die TCFD hat Empfehlungen für die freiwillige und konsistente Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen erstellt. Diese sollen Investoren, Kreditgeber und Versicherungsunternehmen helfen wesentliche klimabedingte Risiken und Chancen zu verstehen. Global werden die TCFD Empfehlungen inzwischen als Leitlinie verstanden und zahlreiche Unternehmen haben sich zu ihrer Umsetzung verpflichtet.

Das Green and Sustainable Finance Cluster Germany e.V. (Cluster) hat in seinem im August 2018 veröffentlichten Baseline Report gezeigt, dass die TCFD Empfehlungen für deutsche Finanzinstitute zu abstrakt wirken. Es herrscht ein geringes Verständnis über praktische Implementierungsansätze der TCFD Empfehlungen vor. Deshalb hat das Cluster in Zusammenarbeit mit erfahrenen Finanzmarktpraktikern einen Think Tank für Fragen der praktischen Implementierung etabliert. Dieser wird durch das gebündelte Wissen der Frankfurt School of Finance & Management, PwC Deutschland, d-fine und right. based on science unterstützt.

Im Rahmen des TCFD Think Tank wurden vier Workshops mit ausgewählten Finanzmarktpraktikern durchgeführt. In deren Verlauf wurde ein vertieftes Verständnis für die TCFD Empfehlungen aufgebaut. Die Erkenntnisse werden der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere Finanzinstitutionen, nun in Form von Handreichungen zur Verfügung gestellt. Sie sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten, um die Implementierung der TCFD Empfehlungen eigenständig voranzutreiben.

1 NICHTFINANZIELLE ERKLÄRUNG

Im Jahr 2015 haben die G20-Staaten den Finanzstabilitätsrat (Secretariat to the Financial Stability Board Bank for International Settlements; kurz: Financial Stability Board; „FSB“) mit der Etablierung einer Arbeitsgruppe beauftragt, die die Auswirkungen des Klimawandels auf die Finanzstabilität untersuchen soll. Am 29. Juni 2017 hat die vom FSB beauftragte Task Force on Climate-related Financial Disclosures („TCFD“) Empfehlungen veröffentlicht, wie Klimarisiken und Chancen durch klimabezogene Informationen besser verstanden werden können.

Die Empfehlungen der TCFD sind rechtlich nicht verbindlich und entfalten daher keine Bindungswirkung für Finanzmarktteilnehmer. Eine Bindungswirkung kann sich aber durch EU Verordnungen, nationale Gesetze, Verordnungen und Satzungen ergeben, soweit diese auf Empfehlungen der TCFD verweisen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Klimapolitik genauer betrachtet werden. Die internationale Klimapolitik ist in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen organisiert (United Nations Framework Convention on Climate Change, „UNFCCC“). Der UNFCCC gehören derzeit 197 Vertragsparteien an, die völkerrechtlich bindende Verträge (wie beispielsweise das Kyoto-Protokoll und das Pariser Klimaabkommen) unterzeichnet haben. Nach dem Pariser Klimaabkommen verpflichten sich neben allen Industrie- auch erstmals alle Schwellen- und Entwicklungsländer, in Form einzureichender Selbstverpflichtungen einen Beitrag zum internationalen Klimaschutz zu leisten. Zentrale Ziele sind es, den Anstieg der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Weltwirtschaft zwischen 2050 und 2100 treibhausgasneutral werden zu lassen. Die EU hat sich als Ziel gesetzt, bis 2050 ihre jährlichen Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 % zu senken. Rechtlich verbindliche Zwischenziele sind gegenüber 1990 Emissionsreduktionen von 20 % bis 2020 und mindestens 40 % bis 2030 vorgesehen.

Darüberhinausgehendes nationales Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist es, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 % gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, haben Städte wiederum Pläne zur Umsetzung entwickelt.



Die Stadt Frankfurt am Main z.B. hat den sog. „Masterplan 100 % Klimaschutz“ entwickelt, der eine Reduktion der CO₂-Emissionen um rund 95 % bis 2050 vorsieht.

Diese wegweisenden internationalen Abkommen und nationalen Umsetzungen erfordern nach Auffassung der EU eine wirksame EU-Strategie für nachhaltige Finanzen. Die Europäischen Kommission („EU Kommission“) hat sich daher verpflichtet, diese Frage in der „Mitteilung über die Beschleunigung der Umsetzung der Kapitalmarktunion“ (CMU) voranzutreiben. Ende 2016 wurde vor diesem Hintergrund die sog. „High Level Expert Group on Sustainable Finance“ („HLEG“) von der EU Kommission mit 20 Mit-

gliedern und 9 Beobachtern aufgesetzt.

Nach einem im Juli 2017 vorgelegten Zwischenbericht und der Einholung von Input aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft wurde im Januar 2018 der Abschlussbericht „Financing a Sustainable European Economy“ („HLEG-Report“) vorgelegt.



Abschlussbericht *Financing a Sustainable European Economy*: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/180131-sustainable-finance-final-report_en.pdf

Die acht zentralen Empfehlungen des HLEG-Reports bilden die Grundlage des „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der EU Kommission vom 8. März 2018 (sog. „EU Action Plan“; COM(2018) 97 final). Dieser strebt an

- die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen;
- finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen;
- Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

Nach Maßnahme 9.2 des EU Action Plans hat die EU Kommission die Leitlinien für nichtfinanzielle Informationen zum 2. Quartal 2019 überarbeitet. Ausgehend von den von der Sachverständigengruppe der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen zu entwickelnden Parametern sollten die überarbeiteten Leitlinien den Unternehmen weitere Anhaltspunkte dafür bieten, wie klimabezogene Informationen im Einklang mit den TCFD-Empfehlungen und den im Rahmen des neuen Klassifikationssystems entwickelten klimabezogenen Parametern offenzulegen sind. Anschließend werden die Leitlinien geändert, um auch andere umweltrelevante und soziale Faktoren mit einzubeziehen.

Im Mai 2018 hat die Kommission ein Maßnahmenpaket verabschiedet, mit dem verschiedene in ihrem Aktionsplan für nachhaltige Finanzen angekündigte Schlüsselmaßnahmen umgesetzt werden. Das Paket beinhaltet u.a. einen Vorschlag für eine Verordnung über Angaben zu nachhaltigen Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341. Mit dieser Verordnung werden Offenlegungspflichten eingeführt, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) in ihre Risikoprozesse integrieren. Die Anforderungen zur Einbindung von ESG-Faktoren in Investitionsentscheidungsprozesse als Teil ihrer Pflichten gegenüber Investoren und Begünstigten werden durch delegierte Rechtsakte näher spezifiziert.

Auch das Europäische Parlament betont, dass die Offenlegung eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, das Finanzwesen nachhaltig zu gestalten und begrüßt die Arbeit der TCFD und fordert die Kommis-

sion und den Rat auf, deren Empfehlungen zu unterstützen und stellt fest, dass Artikel 173 des französischen Gesetzes über die Energiewende bereits eine mögliche Vorlage für eine Regelung der obligatorischen Offenlegung von Klimarisiken durch Anleger bietet (Bericht über ein nachhaltiges Finanzwesen (2018/2007(INI)) vom 4. März 2018). Im März 2019 haben sich der Rat und das Europäische Parlament auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Angaben zu nachhaltigen Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken geeinigt. Daher werden demnächst EU-weit einheitliche Regeln für Finanzmarktteilnehmer gelten, schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen und für die Transparenz der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu sorgen.



Frankreich: Im August 2015 hat Frankreich als erstes Land der Welt ESG- und Klimaberichtspflichten für Anleger auferlegt. Die Durchführungsverordnung zu Artikel 173-VI des französischen Gesetzes „Energiewende für grünes Wachstum“ enthält drei Anforderungen: (i) Bereitstellung einer allgemeinen Beschreibung der ESG-Politik des Anlegers, (ii) Offenlegung der für die ESG-Analyse zugewiesenen Ressourcen und (iii) Erläuterung der Methodik und der Ergebnisse der Klimarisikoanalyse. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat eine Machbarkeitsstudie zum Thema Klimaschutzrecht und Nachhaltigkeitswende des Finanzbereichs, insbesondere im deutsch-französischen Vergleich, mit Blick zum Artikel 173 beauftragt. Sind Sie vorbereitet?



Veil/Deckert/Kämmerer/Voigt, *Nachhaltige Kapitalanlagen durch Finanzmarktregulierung – Reformkonzepte im deutsch-französischen Rechtsvergleich* (2019), abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/nachhaltige-kapitalanlagen-durch>

Vor dem Hintergrund der Implementierung der vorstehend aufgeführten Bestrebungen werden nachfolgend die TCFD Empfehlungen als mögliche Handlungsoptionen diskutiert.

1.1 HAFTUNGSRISEN

Klimabezogene Risiken können laut TCFD-Empfehlungen in zwei Hauptkategorien eingeteilt werden: (1) Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft (auch „Transitionsrisiko“) und (2) Risiken im Zusammenhang mit den physischen Auswirkungen des Klimawandels (auch „Physische Risiken“).

Der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft kann weitreichende politische, rechtliche, technologische und marktbezogene Änderungen zur Bewältigung der mit dem Klimawandel verbundenen Minderungs- und Anpassungsanforderungen mit sich bringen. Abhängig von Art, Geschwindigkeit und

Schwerpunkt dieser Änderungen können Transitionsrisiken ein unterschiedliches finanzielles und/oder ein Reputationsrisiko für Unternehmen darstellen. Zu diesen zählen nach der TCFD politische und rechtliche Risiken, Technologierisiken, Marktrisiken sowie Reputationsrisiken.

Physische Risiken aufgrund des Klimawandels treten entweder ereignisbedingt (akut) oder längerfristig (chronisch) in den Klimamustern auf und können finanzielle Auswirkungen auf Organisationen haben, z. B. direkte Schäden an Vermögenswerten oder indirekte Auswirkungen durch Unterbrechungen der Lieferkette.



Weiterführende Literatur

TCFD Think Tank: *TCFD in a nutshell* (2019) und *Physische Risiken* (2019)

Rechtsstreitigkeiten oder rechtliche Risiken als eine Unterkategorie der Transitionsrisiken nehmen in den letzten Jahren zu. Gründe für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der globalen Erderwärmung sind nach der TCFD das Versäumnis von Organisationen, die Auswirkungen der globalen Erderwärmung zu mildern („Failure to mitigate“), sich an diese anzupassen („Failure to adapt“) sowie die unzureichende Offenlegung wesentlicher finanzieller Risiken. Die TCFD nimmt an, dass wegen des steigenden Wertes von Verlusten und Schäden aufgrund der globalen Erderwärmung auch das Prozessrisiko wahrscheinlich zunehmen wird.

Die TCFD hat es sich vor dem Hintergrund der Herausforderungen dieser Risiken zur Aufgabe gemacht, einheitliche Standards zur Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken von Unternehmen zu entwickeln. Nachfolgend werden daher insbesondere Haftungsrisiken betrachtet.

1.1.1 PROZESS- UND REPUTATIONSRISEN

Klimarecht ist ein neues Rechtsgebiet, bei dem es um die rechtliche Anwendung geltender Rechtsätze auf den Klimawandel und seine Folgen geht. Es wird unterschieden zwischen der Verantwortung von Unternehmen (insbesondere des Energiesektors; Privatrecht), die durch Treibhausgasemissionen („THG“) zum Klimawandel erheblich beitragen, und der Verantwortung von Staaten (insbesondere Schutzpflichten; Völkerrecht). Prominentestes Beispiel der globalen „Litigation“ Bewegung ist der Fall Saúl vs. RWE (OLG Hamm I-5 U 15/17), der jüngst mit dem Beschluss der Beweisaufnahme einen historischen Etappensieg erreichte. Die Gerichtsentscheidung wird klären, ob ein Unternehmen für seinen Beitrag zu Schäden, die durch den Klimawandel verursacht werden, in Haftung genommen werden kann.

Im November 2015 hat der peruanische Farmer, Saúl Luciano Lliuya, RWE als größten Energieproduzenten Deutschlands, in Deutschland auf Schadensersatz verklagt.



Lliuya argumentiert, dass RWE bewusst in „substanziellem Umfang“ zu Emissionen beiträgt – namentlich 0,47 % der weltweiten historischen THG Emissionen von 1751 - 2010. Die Beweisaufnahme vor dem OLG Hamm wurde eröffnet. Der Fall zeigt, dass es ein Bedürfnis geben könnte, konkrete emissionsbedingte Temperaturanstiege einem Unternehmen zuzuordnen. Je präziser Klimametrien werden, desto leichter lassen sich spezifische Beiträge mit spezifischen Folgen in Verbindung bringen.

Öffentlichkeitswirksam leitete z.B. der Staatsanwalt von New York, Eric Schneiderman, mit der Unterstützung des ehemaligen Vizepräsidenten Al Gore und 17 weiteren Staatsanwälten Ermittlungen gegen Exxon wegen der „Vertuschung des Klimawandels“ ein. Dem zur Transparenz verpflichteten Unternehmen werden Verstöße gegen Verbraucherschutzbestimmungen und die Täuschung der Gesellschafter vorgeworfen. Prozess und Reputationsrisiken sind eng miteinander verbunden.

1.1.2 BERICHTERSTATTUNG

Der Übergang in eine <2°C-Welt wird auch durch ein zusehends engeres rechtliches Korsett zur Berichterstattung für Unternehmen der Real- und Finanzwirtschaft begleitet. Ziel der aktuellen europäischen Bestrebungen ist es, die Transparenz über ökologische und soziale Belange der Geschäftstätigkeit von Großunternehmen zu erhöhen.

Nachdem bereits 2003 die vierte und siebte EU-Bilanzrichtlinie für Geschäfts- bzw. Lageberichte eine Berichtspflicht zu Nachhaltigkeitsindikatoren vorgesehen hat, wurde dies insbesondere mit der Corporate Social Responsibility („CSR“) Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014 (auch EU Non-Financial Reporting Directive („NFRD“)) erweitert.

Nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz („CSR-RUG“) müssen für ab dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre bestimmte große, kapitalmarktorientierte Gesellschaften sowie bestimmte Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute im Rahmen der Finanzberichterstattung nunmehr auch über nichtfinanzielle Aspekte aus dem Themenbereich der Corporate Social Responsibility („CSR“) berichten. Zentraler Bezugspunkt für sämtliche Angaben sind die nichtfinanziellen Aspekte, unter anderen Umweltbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf THG, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt beziehen können. Dabei werden z.B. genaue Angaben zu Klimarisiken, gemessen anhand von THG (geclustert in die Kategorien Scope 1, 2 und 3) zu erfassen und zu berichten sein.

National wurden durch das CSR-RUG namentlich insbesondere die §§ 289a – f Handelsgesetzbuch („HGB“) im April 2017 ergänzt. § 289c HGB regelt die Mindestangaben der nichtfinanziellen Erklärung. Dadurch werden Mindestberichterstattungspflichten festgelegt, um ein hinreichendes Maß an Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung zwischen Unternehmen zu gewährleisten (Begründung RegE CSR-RUG, BT-Drs. 18/9982, 46 f.). Länderübergreifend soll ein Mindestqualitätsstandard

der nichtfinanziellen Berichterstattung in den EU Mitgliedstaaten gesetzt werden (vgl. CSR-RL, Erwägungsgründe 1, 4 – 6).

§ 289c HGB

- (1) In der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne des § 289b ist das Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft kurz zu beschreiben.
- (2) Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich darüber hinaus zumindest auf folgende Aspekte:
 1. Umweltbelange, [...]
- (3) Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich:
 1. einer Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten Due-Diligence-Prozesse,
 2. der Ergebnisse der Konzepte nach Nummer 1,
 3. der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,
 4. der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,
 5. der bedeutsamsten nichtfinanziellen KPIs, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind, [...]

Das CSR-RUG normiert die gesetzliche Verpflichtung zur CSR-Berichterstattung. Von dieser Verpflichtung kann im Wege des sog. „Comply or explain“ Mechanismus abgesehen werden: Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf in § 289c HGB genannten Aspekte (z.B. Umweltbelange) kein Konzept verfolgt, hat sie dies in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern. Die CSR-Berichterstattung führt zu CSR-Aufsichtsratspflichten: So ist der Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 Aktiengesetz („AktG“) explizit verpflichtet, seine Prüfung der Rechnungslegung auf die nichtfinanzielle Erklärung zu erstrecken. Weit vor der Prüfung sollte sich der Aufsichtsrat in die Einschätzung der für das Unternehmen relevanten CSR-Belange mitberatend einzuschalten (sog. „Mitberatungspflicht“, §§ 111 AktG ff.). Auch den Vorstand könnten nach dessen Pflichtenprogramm in §§ 90 AktG ff. CSR-Pflichten treffen.



Hommelhoff, *CSR-Vorstands- und Aufsichtsratspflichten*, NZG 2017, S. 1361.

Weiterhin stehen § 331 HGB (Unrichtige Darstellung) sowie § 334 HGB (Bußgeldvorschriften) in einem direkten Zusammenhang mit der u.a. in § 289c HGB geregelten nichtfinanziellen Erklärung. Nach diesen Paragraphen kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft im Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung oder im gesonderten nichtfinanziellen Bericht unrichtig wiedergibt oder verschleiert (§ 331 HGB).



Im Rahmen des Annual General Meeting der Banco Santander am 12. April 2019 wurde diese durch das Internationale Institut für Recht und Umwelt („IIDMA“) mit Blick auf die Klimapolitik der spanischen Bank herausgefordert. Neben der Forderung, die Finanzierung von Projekten und Unternehmen des Kohlesektors einzustellen, wurden auch die TCFD Empfehlungen Gegenstand der Diskussion. Auf die Frage, wie Klimarisiken von Kohleprojekten gemessen werden, gab sich IIDMA mit der Erfassung des „Carbon Footprint“ nicht zufrieden. Die nichtfinanzielle Erklärung der Bank müsse darüber hinausgehende Daten enthalten, um der spanischen Umsetzung der CSR-RL sowie den Anforderungen der TCFD zu entsprechen.

1.2 TCFD EMPFEHLUNGEN ALS HANDLUNGSOPTION

Art. 2 NFRD sieht vor, dass die EU Kommission unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen verfasst, einschließlich der wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, um eine relevante, zweckdienliche und vergleichbare Angabe nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen zu erleichtern. Im Juli 2017 veröffentlichte sie die Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen; 2017/C 215/01).

Die EU Kommission richtete zur Überarbeitung dieser Orientierungshilfe für die Berichterstattung eine technische Expertengruppe für nachhaltige Finanzen (Technical Expert Group on Sustainable Finance, „TEG“) ein, um sie bei der Anleitung zur Verbesserung der Offenlegung klimabezogener Informationen durch Unternehmen zu unterstützen.

Hinsichtlich der klimabezogenen Berichterstattung, entwickelt die TEG nach Punkt 9.2 des EU Action Plans – nach dem die EU Kommission verpflichtet ist, die unverbindlichen Richtlinien zur CSR-Richtlinie zu überarbeiten und ausdrücklich Leitlinien zu empfehlen – wie Unternehmen im Einklang mit

der TCFD zu Klimarisiken berichten sollen. Im Januar 2019 hat die TEG einen Bericht (Report on Climate-related Disclosures; „TEG-Report“) veröffentlicht, der es der EU Kommission ermöglichen sollte, ihre unverbindlichen Richtlinien für die nicht-finanzielle Berichterstattung anzupassen. Der TEG-Report enthält auch sektorspezifische Berichterstattungsindikatoren für Banken und Versicherungen, welche im Einklang mit den Empfehlungen der TCFD stehen (Seite 33 ff.). Die EU Kommission hatte den Entwurf eines Anhangs zu ihren unverbindlichen Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, welcher auf dem TEG Report basiert, zur Konsultation gestellt und in aktualisierter Version im Juni 2019 veröffentlicht.



TEG-Report: https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-technical-expert-group_en

Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0705\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0705(01)&from=EN)

Entwurf eines Anhangs zu ihren unverbindlichen Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/2019-non-financial-reporting-guidelines-consultation-document_en.pdf

1.2.1 TEG SYSTEMATIK

Der TEG-Report kombiniert die nationale Umsetzung der CSR-RL (u.a. insbesondere § 289c HGB) und die TCFD Empfehlungen und stellt sehr granular dar, wie unter Befolgung der TCFD Empfehlungen die gesetzlichen Anforderungen der nichtfinanziellen Erklärung (§ 289c HGB) umgesetzt werden können.

	289c HGB				
TCFD Empfehlungen	Geschäftsmodell	Konzepte & Due Diligence	Ergebnisse der Konzepte	Wesentliche Risiken & deren Handhabung	Bedeutsame, nicht finanzielle KPIs
Governance					
Strategy					
Risk Management					
Metrics & Targets					

Einzig die Beschreibung des Geschäftsmodells wird von der TCFD nicht aufgegriffen. Zwar verlangt § 289c Abs. 1 HGB, dass das „[...] Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft kurz zu beschreiben [...]“ ist. Die

TCFD geht indes nicht ausdrücklich auf die Offenlegung von Informationen ein, die sich auf das allgemeine Geschäftsmodell und die Strategie der Organisation beziehen, da sie davon ausging, dass diese Informationen ohnehin in die Finanzunterlagen aufgenommen werden. Nach der TEG sollte die Beschreibung des Geschäftsmodells bei Finanzinstituten enthalten:

- Aufschlüsselung der verschiedenen Geschäftsaktivitäten
- Aufschlüsselung der geografischen Zonen, in denen sie tätig sind
- relevante Informationen zu klimabezogenen Risiken und Chancen

Nach diesem Muster, also (1) der Definition der gesetzlichen Anforderung des § 289c HGB, namentlich

- Beschreibung der verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse,
- Ergebnisse der Konzepte
- Wesentliche Risiken sowie deren Handhabung
- Bedeutsamste nichtfinanziellen Key Performance Indicators (KPIs)

und (2) einer Berichterstattung entlang dieser Anforderungen mittels der TCFD Empfehlungen anhand der Ergebnisse der TEG sollte eine gesetzeskonforme Berichterstattung möglich sein.

1.2.2 ÜBERARBEITUNG DER UNVERBINDLICHEN LEITLINIEN DER EU

Der nationale § 289c (1) HGB, welcher die CSR Richtlinie umsetzt verlangt, das „[...] Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft kurz zu beschreiben [...]“

Die TCFD Empfehlungen gehen nicht ausdrücklich auf die Offenlegung von Informationen ein, die sich auf das allgemeine Geschäftsmodell und die Strategie der Organisation beziehen, da sie davon ausging, dass diese Informationen ohnehin in die Finanzunterlagen aufgenommen werden.

Nach dem TEG-Report sollte die Beschreibung des Geschäftsmodells bei Finanzinstituten enthalten:

- Aufschlüsselung der verschiedenen Geschäftsaktivitäten
- Aufschlüsselung der geografischen Zonen, in denen sie tätig sind
- relevante Informationen zu klimabezogenen Risiken und Chancen

Nach dem Entwurf des Anhangs zu den unverbindlichen Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der EU soll beschrieben werden:

- die Auswirkungen klimarelevanter Risiken und Chancen auf das Geschäftsmodell,

- die Strategie und die Finanzplanung des Unternehmens und wie sich Strategien ändern können, um potenzielle Übergangs- und physische Risiken sowie Chancen anzugehen.
- inwiefern sich das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens nachteilig auf das Klima auswirken und wie es zur Eindämmung und / oder Anpassung des Klimawandels beitragen kann.
- Belastbarkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens unter Berücksichtigung verschiedener klimabezogener Szenarien über verschiedene Zeithorizonte, einschließlich eines Szenarios mit mindestens 2 ° C oder weniger und eines Szenarios mit mehr als 2 ° C.

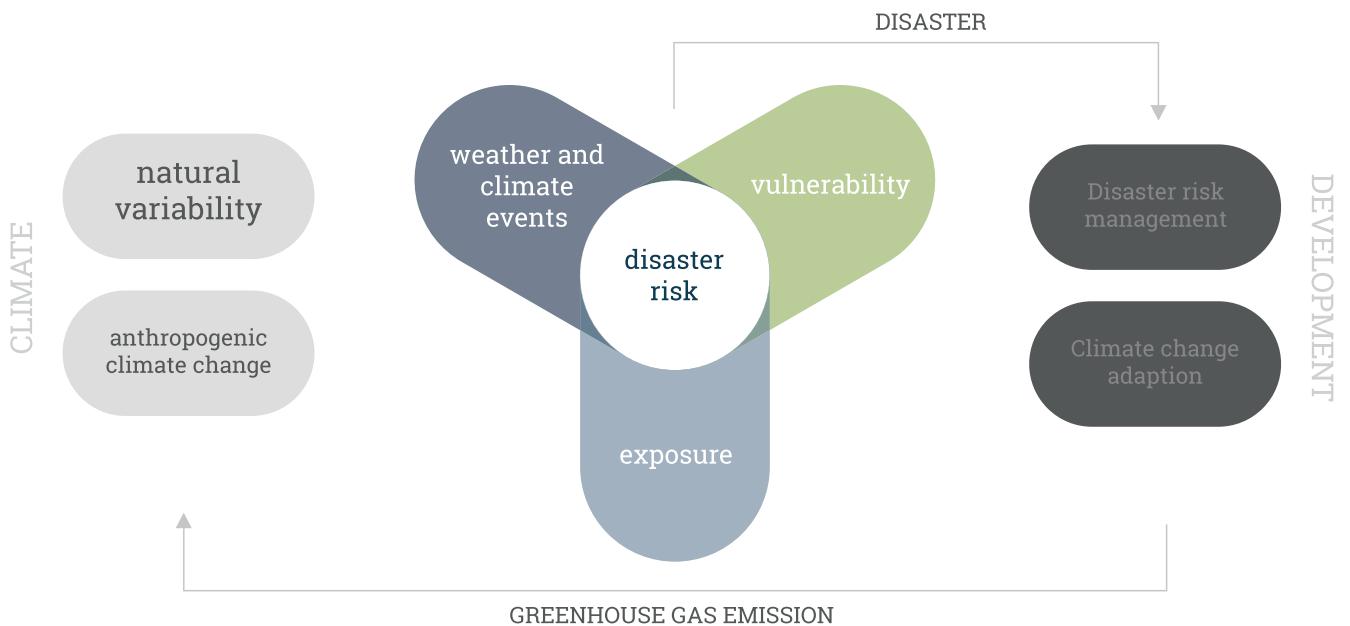
Hinsichtlich der Durchführung der Szenarioanalyse zur Beurteilung der strategischen Belastbarkeit eines Unternehmens verweist der Entwurf des Anhangs zu den unverbindlichen Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der EU auf das Technische Supplement der TCFD „Die Verwendung von Szenarioanalysen zur Offenlegung klimarelevanter Risiken und Chancen“.

Auch den bestehenden Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen ist die Szenarioanalyse nicht fremd. Dort im Bereich der Leistungsindikatoren verortet, sehen diese bereits vor, dass ein Unternehmen – unter Berücksichtigung seiner konkreten Situation – Informationen über die klimabezogenen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit und Strategie offenlegen und diese durch geeignete Wahrscheinlichkeitsbeurteilungen und Szenarioanalysen ergänzen könnte.



Am 8. November 2015 hat der New Yorker Generalstaatsanwalt eine Vergleichsvereinbarung mit der Peabody Energy Corporation („Peabody“), dem weltweit größten börsennotierten Kohleunternehmen, bezüglich der Offenlegungspraktiken des Unternehmens bezüglich des Klimawandels geschlossen. Der Vergleich schließt eine zweijährige Untersuchung unter dem New Yorker Martin Act ab, die feststellt, dass die von Peabody bei der SEC eingereichten Unterlagen und andere öffentliche Offenlegungen irreführende Aussagen über die möglichen Auswirkungen von Gesetzen und Verordnungen zur CO₂-Emission des zukünftigen Geschäfts von Peabody enthalten. Im Rahmen des Vergleiches hat Peabody die Untersuchungsergebnisse weder eingestanden noch bestritten, sich jedoch darauf geeinigt, im nächsten Quartalsbericht bestimmte Berichtigungen vorzunehmen und in der Zukunft weitere Anpassungen an den Offenlegungspraktiken vorzunehmen. Insbesondere die nur selektive Darstellung von Peabody von Projektionen für die künftige Nachfrage nach Kohle, die von der International Energy Agency (der „IEA“, einer führenden Behörde für zukünftige globale Energieentwicklungen), gemacht wurden seien irreführend gewesen, da Peabody nur Projektionen diskutierte, die auf dem günstigsten Szenario basierten, das auf der Annahme beruhe, dass Regierungen keine neuen Gesetze/Maßnahmen zur Bekämpfung der globalen Erderwärmung einführen werden.

Fundierte Arbeit zur Szenarioanalyse leistet etwa der Intergovernmental Panel on Climate Change („IPCC“), eine Institution der Vereinten Nationen (auch „Weltklimarat“). Nach eigenen Angaben tragen in seinem Auftrag Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weltweit den aktuellen Stand der Klimaforschung zusammen und bewerten anhand anerkannter Veröffentlichungen den jeweils neuesten Kenntnisstand zum Klimawandel. Diese erstellen die sog. „Sachstandsberichte“ des IPCC. Für den 6. Sachstandsbericht werden die sog. „Shared Socioeconomic Pathway („SSP“) basierten RCPs“ ergänzt. So können Wechselwirkungen einbezogen werden, die dem Risikobegriff des IPCC entsprechen:



Quelle: IPCC, 2014: Summary for policymakers. In: Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part A: Global and Sectoral Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, page 3. Cambridge University Press.

Sog. Shared Climate Policy Assumptions („SPAs“) erlauben es zudem, künftige Gesetze und Regularien zu berücksichtigen. Werden die SPAs weiter in bestehende und zukünftige Gesetze und Vorschriften unterteilt, kann einer Peabody Situation, also dem Vorwurf einer ungenügenden und selektiven Berichterstattung zur Szenarioanalyse, vorgebeugt werden.

2 AUSBLICK

Nach heutigem Verständnis sind die TCFD Empfehlungen keine rechtlich bindenden Vorschriften, haben aber Einzug in die – ebenfalls unverbindlichen – Leitlinien für die Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen der EU erhalten und können eine hilfreiche, sehr granulare Anleitung zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung (insbes. nach § 289c HGB) sein.

Unternehmen, die den Mehrwert einer fundierten und belastbaren klimabezogenen Berichterstattung erkennen, können einer sich abzeichnenden strengeren, verpflichtenden Klimaberichterstattung (der EU-Gesetzgebung folgend, die Empfehlungen der TCFD aufgegriffen hat) vorbereitet entgegensehen.

Es existieren verschiedene Ansätze, um den Einfluss von Unternehmen auf den Klimawandel zu messen. Diese stecken nach Aussagen eines Mitglieds der TEG zwar noch in den Kinderschuhen, sollten aber – bei Gewährleistung der erforderlichen Transparenz – bei der Entwicklung eines Standards „nicht unterschätzt werden.“ Unternehmenstransparenz in Bezug auf klimabezogene Informationen ist daher schon jetzt eine lohnenswerte Investition.

- Green and Sustainable
- Finance Cluster
- Germany

Green and Sustainable Finance
Cluster Germany e.V.

Adickesallee 32-34
60322 Frankfurt am Main
www.gsfc.germany.com

In Kooperation mit:

